

SCHULORDNUNG

1. Die Glarner Musikschule (GLMU) steht als **Bildungs- und Kulturzentrum** Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Bevölkerungsschichten offen. Durch ihre Arbeit fördert sie den bewussten Umgang mit Musik und das kulturelle Engagement. Damit trägt sie wesentlich zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung bei. Der Unterricht umfasst ein breites Spektrum an Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern sowie Möglichkeiten zum Musizieren in kleineren und grösseren Gruppen. Die GLMU ist stilistisch für alle Musikbereiche offen.
2. Informationen über Dauer und Kosten des Angebots sind der **Tarifordnung** zu entnehmen.
3. Grundsätzlich wird **pro Schulwoche 1 Lektion** erteilt. Zwei aufeinander folgende Semester zählen mindestens 38 Lektionen.
4. Als **schulfreie Tage** gelten: Karfreitag, Ostermontag, Näfelser Fahrt, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen sowie weitere durch die Erziehungsdirektion festgelegten Brückentage. **Nicht schulfrei** an der Musikschule sind Fasnachtsmontag, Landsgemeindemontag, Kantonale Lehrerkonferenz und Klaustag.
5. Der **Eintritt** in die GLMU erfolgt in der Regel auf Semesteranfang oder Monatsbeginn.
6. Der **Austritt** aus der GLMU ist jeweils unter Einhaltung des jeweiligen Abmeldetermins per Ende Semester möglich. Der **Abmeldetermin für das Frühlingssemester ist der 30. November, der Abmeldetermin für das Herbstsemester ist der 31. Mai.** Abmeldungen sind schriftlich oder über unsere Website (www.glarnermusikschule.ch) dem Sekretariat mitzuteilen. **Verspätete Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**
7. Lernende, die ihrer **Pflicht** nicht nachkommen, können auf Antrag der Lehrperson durch die Schulleitung vorübergehend oder ganz vom Unterricht ausgeschlossen werden. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen, ungenügenden Leistungen, Schulgeldrückständen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen kann die GLMU ihrerseits den Unterrichtsvertrag beenden.
8. Die **Ferien** richten sich nach dem **Ferienplan** der Erziehungsdirektion des Kantons Glarus.
9. Das in der Tarifordnung aufgeführte **Schulgeld** wird nach Semesterbeginn erhoben.
10. **Die Lernenden** haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
11. Lektionen, welche wegen **Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Weiterbildung der Lehrperson** ausfallen, müssen in der Regel nicht nachgeholt werden. Nach zwei ausgefallenen Lektionen pro Jahr wird ab der 3. ausgefallenen Lektion 1/20 des Semestergeldes (einmal pro Jahr, Herbstsemesterechnung) zurückvergütet.
12. Lektionen, welche wegen **Absenzen der Lernenden** ausfallen, werden nicht nachgeholt oder rückvergütet.
13. Bei **Absenzen** der Musiklehrperson werden die Stunden nach Möglichkeit durch Stellvertreter erteilt.
14. Die **Zu- und Umteilung** der Lernenden erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Musiklehrperson.
15. Die Anschaffung der im Unterricht benötigten **Musikalien** gehen zu Lasten der Lernenden.
16. Um den Lernenden Gelegenheit zu bieten, sich im **Vorspiel** zu üben, führt die GLMU regelmässig Schülerkonzerte durch.
17. Die Glarner Musikschule kann in Fällen von geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf Gesuch hin das **Schulgeld um bis zu 50% ermässigen**. Gesuche für Schulgeldermässigungen müssen der GLMU schriftlich eingereicht werden.
18. Belegt eine Familie Unterricht in drei oder mehr Instrumental- bzw. Vokalfächern (Voraussetzung: Je mindestens 30' Unterricht; Ensembles und Grundschulunterricht werden nicht berücksichtigt), so wird auf das Schulgeld der Kinder und Jugendlichen ein **Familienrabatt** von 10% gewährt.
19. **Gespräche zwischen Lehrpersonen, Lernenden und Eltern sind zu pflegen.** Unterrichtsbesuche der Eltern sind erwünscht und dienen dem Meinungsaustausch
20. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte erteilen mit der Anmeldung der GLMU die Erlaubnis, **Bild- und Tonaufnahmen**, die in Zusammenhang mit der Musikschule an öffentlichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Musikkreisen/Lagern aufgenommen werden, für allfällige Publikationen in On- und Offline-Medien zur Berichterstattung und Eigenwerbung zu verwenden. Eltern, die mit der Veröffentlichung von Fotos, auf denen ihre Kinder sichtbar sind, nicht einverstanden sind, melden dies der Schulleitung.
21. Die GLMU behält sich das Recht vor, allfällige Anpassungen der AGB's vorzunehmen und den Kundinnen und Kunden mitzuteilen. Diese können entsprechende Änderungen schriftlich innert 30 Tagen seit Ankündigung ablehnen.